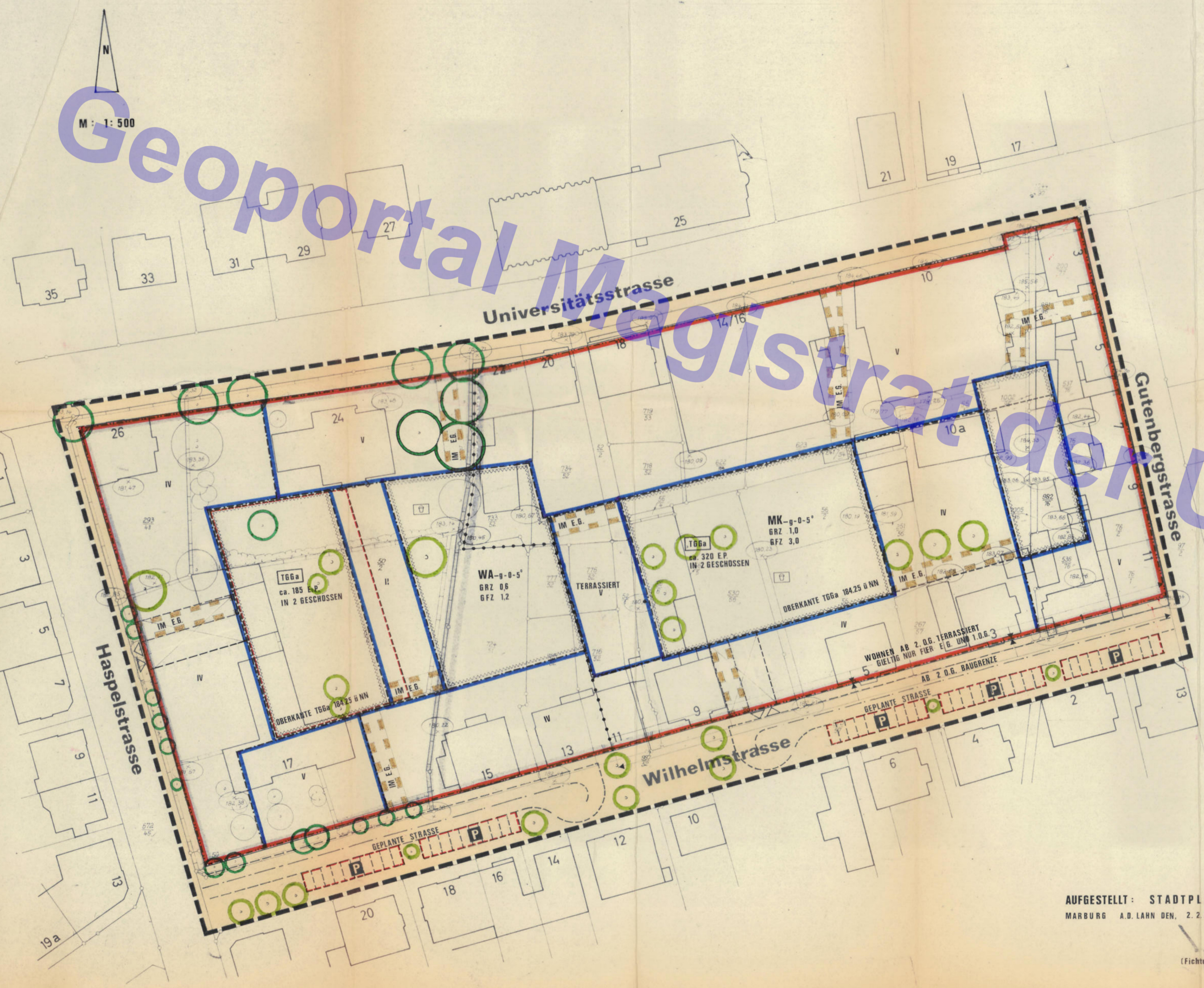


Geoportal
Magistrat der Stadt Marburg



AUFGESTELLT: STADTPLANUNG
MARBURG A.D. LAHN DEN. 2. 2. 1973

(Fichtner) Dipl.-Ing.



Textliche Festsetzungen
ZUM BEBAUUNGSPLAN

- DIE NICHT UBERBAUBAREN, SOWIE DIE NICHT UBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND, SOWEIT DIESE NICHT IM BEBAUUNGSPLAN MIT BESONDEREN GERECHTEN FESTGESETZT SIND, ALS FREIPLÄCHEN ANZULEGEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH ZU MACHEN. DIE FREIPLÄCHEN SIND MIT KINDERSPIELPLÄTZEN, SITZPLÄTZEN UND BEGRÜNUNG, Z.B. IN FORM VON PFLANZBECKEN UND RASENPLÄCHEN AUSZUSTATTEN.
- DER ERFORDERLICHE MASSTAB DIESER ZENTRALEN BEWEICHENS SOLL DAS STADTBILD DER MARBURGER ALTSTADT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ES DÜRFEN AUCH KEINE PROVISORIEN GEBAUT WERDEN, DIE DAS STADTBILD AUF UNBESTIMMTE ZEIT VERUNSTALTEN.
- DIE GESCHOSSEDECKEN DER BAUTEN MÜSSEN ZUR GLIEDERUNG DER BAUMASSE IN DER PASSADE SICHTBAR SEIN (KEINE CURTAIN-WALLS).
- DIFFERENZIERTE FARB- UND MATERIALWAHL FÜR FUNKTIONAL VERSCHIEDENE PASSADENTEILE IST ZUR GLIEDERUNG EINZUSETZEN. UNZULÄSSIG IST JEDOCH EINE GLIEDERUNG DURCH UNTERSCHIEDLICHE FARBGEBUNG UND MATERIALWAHL BEI GLEICHARTIGEN FLÄCHEN.
- BEKLAMPLÄCHEN UND LEUCHTSCHRIFTEN SIND IM BEREICH DER GUTENBERGSTRASSE NUR HORIZONTAL ZU VERWENDEN.
- DIE PASSADEN DER GEBÄUDE SIND ZUR STRASSE WIE ZU DEN INNENHÖFEN GLEICHARTIG ZU GESTALTEN.
- AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN UND ZUR ERHEBUNG DER WOHNGUÄLTÄT SIND DEN WOHNUMGEBÄUDEN TERRASSEN ZUZURECHEN (BALKONE UND LOGGIEN WERDEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG NICHT ALS TERRASSEN ANGESEHEN. MINDESTENS 25% DER WOHNFLÄCHE ALS BEGEBARE FREIPLÄCHE).
- IM KERNGEBIET SIND AN DER WILHELMSTRASSE AB ZWEIFTEM OBERGESCHOSS WOHNUMGEN ZULÄSSIG.
- IM KERNGEBIET SIND AN DER GUTENBERGSTRASSE WOHNUMGEN AB DRITTEM OBERGESCHOSS ZULÄSSIG.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGBEIT SIND AUSNAHMEGEBEHMIGUNGEN NACH § 4 ABS. (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT ZULÄSSIG.
- GEMÄSS § 7 ABS. 5 I 1 IN DEM IM PLAN ALS KERNGEBIET (MK) AUSGEWIESENEN BEREICHEN DIE EINRICHTUNG VON TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG.
- NACH § 21a BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WERDEN DIE GARAGENGESCHOSS NUR AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSS ANGERECHNET.
- BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSEFLÄCHE NACH § 20 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND DIE FLÄCHEN DER GEMEINSCHAFTSSTIEPPARAGE NICHT ANZURECHNEN.
- ZUR ERHALTUNG VON GESUNDEN WOH- UND ARBEITSVERHÄLTNISSEN SIND AUFGRUND DER HOHEN VERDICHTUNG ALLE HEIZUNGSANLAGEN MIT GAS ODER STROM ZU BETRIEBEN.
- DIE GRUNDSTÜCKE AN DER UNIVERSITÄTSSTRASSE, DIE AUCH AN DIE WILHELMSTRASSE GRENZEN, MÜSSEN VON DER WILHELMSTRASSE ANGEDECKT WERDEN.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGBEIT (WA) SOLLEN TERRASSEN IM GLEICHEN SINNE WIE ZIFFER 7 KERNGEBIET (MK) VORGESEHEN WERDEN.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGBEIT
- MK KERNGEBIET
- Z.B. IV ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 0-5° DACHNEIGUNG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- NICHT UBERBAUBARE FLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ (PRIVAT)
- EINFAHRT/PASSAGE
- TGGa TIEF-GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- P ÖFFENTLICHE STELLFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLUGGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLÄCHEN FÜR TGGa
- EINEUMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE DIE TIEFGARAGE VORGESCHRIEBEN IST
- ZUM NUTZEN DER ALLGEMEINHEIT
- VORHANDENE GEBÄUDE
- II — NEHEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- BAUMBESTAND
- ZU PFLANZENDE BÄUME

DIE BESTIMMUNGEN DER BAUSATZUNG DER STADT MARBURG VOM 23.6.1960 MIT AUSNAHME DER UNGELTIG GEWORDENEN BESTIMMUNGEN DER §§ 2a, 5-24 UND 31 BLEIBEN UNBERÜHRT, SOWEIT DIESER PLAN NICHTS ANDERES FESTLEGT.

ÄNDERUNGSPLAN NR. 4
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31
DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET Universitätsstr., Haspelstr., Wilhelmstr. und Gutenbergsstr.

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 25.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

3. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 19. 6. 73 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung am 8. 6. 73 vollendet.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung in der Sitzung am 31. 8. 73 beschlossen worden.

5. GENEHMIGUNGSVERMERK
unter Auflagen mit Verfügung vom 19. Jän. 1974 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (c 5) - Kassel, den 13. Jän. 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrag

6. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 8. 7. 74 bis 3. 8. 74 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung am 29. 6. 74 vollendet.

